

Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Linnich **vom 08.04.2011**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Linnich. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend.

(2) Der Seniorenrat wird für das Gebiet der Stadt Linnich - Wahlgebiet - gewählt.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der BürgermeisterIn oder seinem/seiner StellvertreterIn im Amt.

§ 2 Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der/die BürgermeisterIn oder sein/seine StellvertreterIn im Amt als Briefwahlvorstand.

(2) Der Wahlausschuss für den Seniorenrat besteht aus dem/der WahlleiterIn als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NW. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 35. Tag vor der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung; er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der WahlleitersIn den Ausschlag.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der WahlvorsteherIn, dem/der stellvertretenden WahlvorsteherIn, einem/einer SchriftführerIn und mehreren Beisitzern. Der/Die BürgermeisterIn oder sein/seine StellvertreterIn im Amt beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/In den Ausschlag.

§ 4 Zahl der Mitglieder und Wahldauer

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenrates sowie die Wahlperiode sind in der Satzung des Seniorenrates festgelegt.

§ 5 Wahltag

(1) Der Wahltermin wird vom/von der WahlleiterIn spätestens am 60. Tage vor der Wahl festgelegt und bekanntgemacht.

(2) Der Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen.

§ 6 Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Seniorenrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl des Seniorenrates ist, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein/eine BetreuerIn nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

- (1) Der/Die BürgermeisterIn oder sein/seine StellvertreterIn im Amt legt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, wenn
 - a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35.Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten von Amts wegen die Briefwahlunterlagen bis zum 21.Tag vor der Wahl.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht zu den Geschäftszeiten der Verwaltung öffentlich auszulegen.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bis zu einem Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die BürgermeisterIn oder sein/seine StellvertreterIn im Amt endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit ist in der Satzung des Seniorenrates festgelegt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die WahlleiterIn fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Jeder Bürger der Stadt Linnich ist berechtigt einen oder mehrere Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jeder einzelne Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und ggf. die Erklärung zum Vorruhestand enthalten. Jeder einzelne Wahlvorschlag darf nur einen/eine BewerberIn enthalten; er muss vom/von der BewerberIn unterzeichnet sein.
- (4) Für die Wahlvorschläge hält das Wahlamt Formblätter bereit.
- (5) Wahlvorschläge können bis zum 40. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim/bei der WahlleiterIn eingereicht werden. Der/Die WahlleiterIn prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 35.Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/von der WahlleiterIn öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl des Seniorenrates wird per Briefwahl durchgeführt. Der/Die WählerIn hat dem/der BürgermeisterIn oder seinem/seiner StellvertreterIn im Amt in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein und

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 15 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der/die WählerIn oder die Hilfsperson dem/der BürgermeisterIn oder seinem/seiner StellvertreterIn im Amt an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet ist.

(3) Der/Die WählerIn hat maximal fünf (5) Stimmen.

(4) Die Bewerber werden gemäß den auf sie entfallenen Stimmen in eine Ergebnisliste eingetragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/der WahlleiterIn zu ziehende Los.

(5) Die ersten fünf (5) BewerberInnen der Ergebnisliste sind gewählt, die nächsten fünf (5) sind die gewählten StellvertreterInnen.

(6) Weitere BewerberInnen können bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder Stellvertreters/In im Laufe der Wahlperiode des Seniorenrates nachrücken.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der/die WählerIn oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,

8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Briefwahlvorstand kann bereits vor dem Wahltag zusammenkommen, um die Gültigkeit der Stimmabgabe zu überprüfen.

§ 13 Stimmzählung

(1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss für den Seniorenrat stellt fest, wie viele Stimmen für die BewerberInnen abgegeben worden sind, welche BewerberInnen gewählt sind und welche BewerberInnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.

(2) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(3) Der/Die WahlleiterIn macht das Ergebnis öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten BewerberInnen durch Zustellung, fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim/bei der WahlleiterIn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung zur Regelung der Durchführung der Seniorenratswahl wurde durch Ratsbeschluss am 31.03.2011 beschlossen; sie tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Linnich, den 08.04.2011

Witkopp
Bürgermeister